

Stand: April 2010

**Satzung
des
BSV Ahden e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Ballspielverein Ahden e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Büren-Ahden.

Die Vereinsfarben sind lila-weiss.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Ausübung und Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung 1977. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme von Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschüssen nach Einkommenssteuerrecht. Die Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein der Mittel voraus.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen die Aufnahmen ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung frei. Bei der Aufnahme von Schülern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren muß der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
2. Die Mitglieder bestehen aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern über 18 Jahren mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht
 - c) Schülern unter 14 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht

d) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht

Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die ihr 65. Lebensjahr erreicht haben, erlangen automatisch den Status eines Ehrenmitgliedes, wenn sie mindestens 20 Jahren dem Verein angehörig waren. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich am Spielbetrieb zu beteiligen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport betreiben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft im Landesverband Westfalen (FLVW) und im DFB ein.

3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln bzw. schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§5

Beitrag

Der Verein erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

Der Verein wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet.

Er besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Geschäftsführer
- 4.) dem Kassenwart
- 5.) dem Jugendgeschäftsführer
- 6.) den Abteilungsleitern
- 7.) dem 2. Geschäftsführer
- 8.) dem 2. Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 6 Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen vom Vorsitzenden einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie soll im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Einzelberichte der Abteilungsleitern
- c) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwartes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Die jugendlichen Mitglieder und Schüler können zur Wahl ihrer Abteilungsleiter schriftlich Vorschläge zur Mitgliederversammlung einbringen.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

§10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes übergibt der geschäftsführenden Vorstand das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Büren, die es nach Absprache mit dem Heimatpflegeausschuß bzw. mit dem Ortsheimatpfleger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Ahden zu verwendet hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist.